

## Zusammenfassung der gültigen Coronaschutzverordnung ab den 24.11.2021

- Bei der Sportausübung (Training und Wettkampf) auf und in Sportstätten (auch Sportplätze) sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport nur immunisierte (genesen oder geimpft) Personen teilnehmen dürfen. Ausnahme: Teilnehmer\*innen an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) können übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Testnachweis bringen. **Die Kontrolle obliegt den Vereinen!**

### 3G (immunisiert oder getestet):

- Versammlungen Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum in Innenräumen sowie im Freien bei gleichzeitig mehr als 2 500 Teilnehmenden
- Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit
- kontaktlose Ausleihe und Rückgabe von Medien in Bibliotheken,
- Messen und Kongresse
- **Sitzungen** kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder **Vereine** sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter,
- Beerdigungen
- standesamtliche Trauungen,
- sonstige Veranstaltungen und Angebote, die von der zuständigen Behörde nach den Maßgaben dieses Absatzes zugelassen werden, weil sie nach Einschätzung der Behörde nicht der Freizeitgestaltung dienen,
- Friseurleistungen,
- nicht-touristische Übernachtungen

### 2G (immunisiert):

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen
- Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen
- Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks, Spielhallen, Schwimmbäder, Wellnessanlagen und vergleichbare Freizeiteinrichtungen
- gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport
- Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer,
- Weihnachtsmärkte, Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen,
- Bildungsangebote, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fallen (m.E. also die nicht Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen

oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige,)

- Gesellschaftsjagden,
- sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich
- körpernahe Dienstleistungen unter Ausnahme von medizinischen oder pflegerischen Dienstleistungen und Friseurleistungen
- Betriebskantinen, Schulmensen, Hochschulmensen und vergleichbare Einrichtungen bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,
- alle sonstigen gastronomischen Angebote, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,
- touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben,
- touristische Busreisen

### **2G+ (immunisiert + negativer Testnachweis (24 Stunden Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden PCR-Tests))**

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, Tanzveranstaltungen einschließlich private Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen,

### **Nachweise einer Immunisierung oder Testung**

- beim Zutritt von verantwortlichen Personen kontrollieren
- Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen
- Abgleich mit amtlichen Ausweispapier mindestens im Rahmen angemessener Stichproben
- Testnachweis bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren = Bescheinigung der Schule
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten immer als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt

### **Überprüfung durch:**

- Archiv = dafür sind keine expliziten Regeln festgelegt; wenn ich das Archiv als Kultureinrichtung (Stadtgeschichte = Freizeit) sehe, würde 2G gelten, wenn ich es als Außenstelle des Rathauses (Verwaltungsarchiv = amtlich) sehe 3G
- Bibliothek = 2G (= Kontrolle bei Zutritt, für Stammkunden reicht m.E. einmalige Kontrolle)
- Bibliothek kontaktlos = 3G (kann am Automaten draußen kein Mensch prüfen)
- Musikschule = 2G für Erwachsene und Dozent\*innen bzw. 3G für Schüler\*innen und Kinder
  - wobei ich dazusage, dass ich mir die Frage stelle, ob das so korrekt ist, denn Kinder und Schüler\*innen sind getesteten gleichgestellt (also 3G), aber nicht immunisierten (also 2G). Oder übersehe ich was ...??

- und wenn ich Musikschule als „schulisches Angebot“ definiere, gilt für alle „nur“ 3G
- bitte auch beim Musikschulverband abfragen bzw. nachschauen, aktuell steht da noch nix (<https://lvdm-nrw.de/corona-infos>)
- Sitzungen und Versammlungen = 3G (Prüfung durch Veranstalter)
- Sport (Training und Wettkampf) = 2G (Prüfung durch Vereine)
- Kulturveranstaltungen = 2G (Prüfung durch Veranstalter)
- Veranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen = 2G+ (Prüfung durch Veranstalter)
- Parties und Karneval = 2G+ (Prüfung durch Veranstalter)